



BUNDESVERWALTUNGSGERICHT

BESCHLUSS

BVerwG 7 PKH 24.11
OVG 4 L 31.11

In der Verwaltungsstreitsache

hat der 7. Senat des Bundesverwaltungsgerichts
am 6. Dezember 2011
durch den Vorsitzenden Richter am Bundesverwaltungsgericht Sailer,
den Richter am Bundesverwaltungsgericht Guttenberger und
die Richterin am Bundesverwaltungsgericht Schipper

beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für eine Beschwerde gegen
den Beschluss des Oberverwaltungsgerichts Berlin-
Brandenburg vom 1. November 2011 Prozesskostenhilfe
zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird
abgelehnt.

G r ü n d e :

- 1 Der Senat kann entscheiden, ohne die beantragte Akteneinsicht zu gewähren und die Antragsbegründung abzuwarten. Dem Kläger kann Prozesskostenhilfe nicht bewilligt und ein Rechtsanwalt beigeordnet werden, weil das beabsichtigte Rechtsmittel gegen den Beschluss des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg vom 1. November 2011 keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und aussichtslos erscheint (§ 166 VwGO i.V.m. § 114 Satz 1, § 121 Abs. 1 ZPO; § 173 VwGO i.V.m. § 78 b Abs. 1 Satz 1 ZPO).

- 2 Das von dem Kläger gegen den Beschluss des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg beabsichtigte Rechtsmittel wäre unzulässig, weil die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts von Gesetzes wegen unanfechtbar ist (vgl. § 152 Abs. 1 VwGO).

Sailer

Guttenberger

Schipper